

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	35 (1919)
Heft:	38
Rubrik:	Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Formen ausdrücken will, wird dann zu einer gewissen Größe führen, die nicht in der Menge der verwendeten Baustoffe oder anzubringenden Zierate und Symbole liegen wird, sondern in der Geschlossenheit der Form und Sicherheit der Linien. Grabmäler und Denksteine sollten, um den Eindruck der Ruhe nicht zu stören, auch nicht zu hoch ausfallen; die Linien sollen bestimmt und ruhig sein, mag man im übrigen den architektonischen Aufbau noch so verschieden gestalten.

(Schluß folgt.)

Verbandswesen.

Schweizerischer Gewerbeverband. In der Sitzung des Zentralvorstandes vom 8. Dezember im Bürgerhaus in Bern wurden unter dem Vorsitz von Nationalrat Dr. Tschumi vorerst ein Bericht über die Tätigkeit der Zentralleitung seit September entgegengenommen, das Arbeitsprogramm und die Voranschläge für 1920 genehmigt und in die schweizerische Kommission für Lehrlingswesen als Ersatz für den verstorbenen Herrn Biefer (Zürich) Herr Chr. Bruderer (Speicher), Leiter der Lehrlingsprüfungen des Kantons Appenzell, gewählt. Die Organisation der Meisterprüfungen wurde gemäß einem von der Jahresversammlung in Olten grundsätzlich gutgeheissenen Entwurf mit einigen Abänderungen beschlossen. Zur eidgenössischen Volksabstimmung über das Bundesgesetz betreffend die Ordnung des Arbeitsverhältnisses will der Zentralvorstand nicht offiziell Stellung nehmen, vielmehr den Mitgliedern die Stimmabgabe freistellen. Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im Gewerbe soll nicht vorgängig dem vom Schweizer Gewerbeverband entworfenen Bundesgesetz über die Arbeit in den Gewerben durchgeführt werden. Auch die Frage der Übergangswirtschaft, insbesondere die zum Schaden der einheimischen Gewerbe eingerissene massenhafte Einfuhr ausländischer Erzeugnisse, wurde besprochen und die endlich vom Bundesrat beschlossene Einfuhrbeschränkung für Möbel begrüßt.

Der Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen hat vor einiger Zeit den Bericht über seine Tätigkeit während des Jahres 1918 herausgegeben, der folgende Mitteilungen enthält:

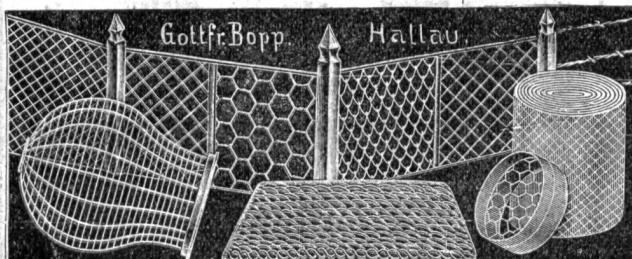
Dem Zentralverband sind zwanzig Arbeiterorganisationen angeschlossen, welche dem Baugewerbe, der Metall-, Textil-, Leder- und chemischen Industrie angehören. Im Laufe des Jahres hatte sich der Verband hauptsächlich mit Fragen der Arbeitslosenfürsorge, der Unfallversicherung und der gesetzlichen, bezw. vertraglichen Regelung der Anstellungsbedingungen für Arbeiter und Angestellte zu beschäftigen.

Die Anregung zu der bestehenden Arbeitslosenfürsorge ist von der Leitung des Zentralverbandes ausge-

G. Bopp, Aarburg b. Olten

Telef. 82

Spezialfabrik f. Drahtgeflechte, Rabitzgewebe, Metalltuch, Siebe



stark reduzierte Preise
auf sämtl. Drahtgeflechte

4263

Rabitzgewebe, extra starke Siebgewebe, Metalltuch

gangen, Ende 1917, als die gute Beschäftigung der schweizerischen Industrie nachzulassen begann und der Eintritt größerer Arbeitslosigkeit zu befürchten stand. Allerdings sollte nach jenem Vorschlage die Übernahme der Fürsorge für die Verbände nicht obligatorisch, dagegen infofern geregelt sein, als die Mitwirkung des Staates an gewisse Voraussetzungen, welche die Verbände erfüllen müssen, geknüpft gewesen wäre. An Stelle dieses Systems wurde ein allgemeines Obligatorium gewählt, dessen nachteilige Folgen nicht nur die Arbeitgeber, sondern ebenso sehr der Bund und die Kantone zu spüren bekamen.

Mit dem schweizerischen Handels- und Industrieverein zusammen hat der Zentralverband den Versuch unternommen, die Gehaltsverhältnisse der kaufmännischen und technischen Angestellten in einem den Handel, die Industrie und das Gewerbe umfassenden Gesamtarbeitsverträge zu ordnen. Dieser Vertrag, genannt die Berner Übereinkunft, ist mit Wirkung ab 1. Oktober 1918 in Kraft getreten und wird bis zum 31. Dezember 1920 dauern. — Dem Berichte des Zentralverbandes sind wie gewohnt Übersichten über die Arbeiterbewegung des abgelaufenen Jahres beigegeben, aus denen hervorgeht, daß die Zahl der Konflikte, welche mit einer Arbeitsniederlegung verbunden waren, mehr als doppelt so groß ist wie im Jahre 1917 und auch alle Friedensjahre bei weitem übertrifft.

Verschiedenes.

† Drechslermeister Georg Gisel in Chur starb am 12. Dez. im Alter von 68 Jahren.

† Hafnermeister Georg Müller in Benken bei Biel starb am 7. Dez. an den Folgen eines Unfalls im Alter von 57 Jahren.

Ausführungsbestimmungen zum Bundesratsbeschuß vom 6. Dezember 1919 betreffend Vermeidung von Arbeitseinstellungen infolge übermäßiger Einfuhr ausländischer Fabrikate. (Förderung des eidgen. Volkswirtschaftsdepartements vom 9. Dezember 1919.)

Art. 1. Unter das Einfuhrverbot fallen die Waren aus den nachstehenden Positionen des eidg. Zolltarifes: 259/267 Schreinerwaren, Möbel und Möbelteile, massiv oder furniert, auch ganz oder teilweise aus gebogenem Holze.

268 a/b Luxus-, Galanterie- und Phantasiartikel; sog. Kleinmöbel (Ripp- und Rauchtischchen, Blumentische, Schatullen, Kassetten, Etuis, Dosen usw.).

Art. 2. Die Behandlung der Einfuhrgefsuche wird der Sektion für Ausfuhr des Volkswirtschaftsdepartements übertragen, welcher die Gesuche vom Empfänger der Ware auf amtlichem Formular im Doppel einzureichen sind.

Art. 3. Die Einfuhrgebühr beträgt 1 % vom Warenwert, im Minimum Fr. 2.— pro Bewilligung.

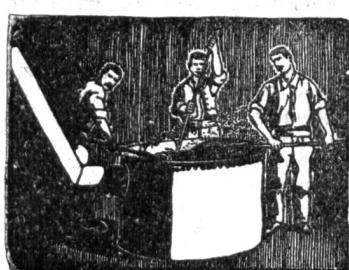
Art. 4. Die Förderung tritt am 15. Dezember 1919 in Kraft.

Allgemeine Bewilligung zur Einfuhr von Möbeln über die schweizerisch-französische und schweizerisch-italienische Grenze. (Förderung des eidgen. Volkswirtschaftsdepartements vom 10. Dezember 1919.)

Art. 1. Für die Einfuhr von Erzeugnissen der Möbelindustrie (Zolltarif Nrn. 259/267 und 268 a/b) über die schweizerisch-französische u. schweizerisch-italienische Grenze wird bis auf weiteres eine allgemeine Bewilligung erteilt.

Art. 2. Diese Förderung tritt am 15. Dezember 1919 in Kraft.

Das Bundesgesetz betreffend Ordnung des Arbeitsverhältnisses. Man schreibt dem "Bund": Der Sektion Bern der "Schweizerischen Vereinigung"



Brückenisolierungen • Kiesklebedächer verschiedene Systeme

Asphaltarbeiten aller Art

erstellen

3293

Gyse & Cie., Asphaltfabrik Käpfnach, Horgen

• • telephon 24 • • Goldene Medaille Zürich 1894 • • Telegramme: Asphalt •

zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes" war es gelungen, Herrn Grossratspräsident Fürsprech Pfister zu einem Vortrag über diese Materie zu gewinnen, der Mittwoch, den 10. Dezember, im Bürgerhaus abgehalten wurde. Der Vortragende beleuchtete in trefflichen Ausführungen die wesentlichsten Neuerungen des Bundesgesetzes betreffend Ordnung des Arbeitsverhältnisses, dem irrtümlicherweise auch die Bezeichnung „48-Stundenwochen-Gesetz“ gegeben wird. Die Neuerungen sind: Schaffung eines eidgenössischen Arbeitsamtes; Ausgestaltung des Gesamt- und des Normalarbeitsvertrages; Festsetzung von Minimallöhnen in der Heimindustrie. Das eidgenössische Arbeitsamt ist eine begutachtende Instanz, die in allen wirtschaftlichen Fragen mitreden und leitende Grundsätze aufstellen kann und eine Art Rätesystem im guten Sinne bestätigt. Mit der amtlichen Aufführung von Gesamtarbeitsverträgen und Normalarbeitsverträgen wird eine immer dringender gewordene Forderung sowohl von Arbeitnehmern als auch von Arbeitgebern erfüllt. Die Vorteile des neuen Gesetzes sind, daß beiden Gruppen ein Mitspracherecht an der Ausgestaltung des Gesetzes zukommt. Neu für das Wirtschaftsleben der Schweiz ist die Festsetzung von Minimallöhnen in der Heimarbeit. Angesichts der Tatsache, daß die Feststellungen von 1905 bereits eine Zahl von 92,162 Heimarbeitern nannten, unter denen die Kinder unter 14 Jahren, die nach Lorenz die Zahl von mindestens 32,000 ausmachen, nicht figurieren, ist diese Neuerung äußerst wichtig. Das Gesetz sieht Lohnausschüsse vor, gegen deren Entscheide ein Rekursrecht an die Lohnkommission bestehen soll. Vor gesehen war auch die Festsetzung von Löhnen in Industrie, Handel und Gewerbe; doch wurde davon Umgang genommen. Die Erfahrung mit den Heimarbeitern werden zeigen, wie sich diese Berufsgruppen zu der Neuerung stellen könnten. Dagegen ist der Bundesversammlung das Recht gegeben, Löhne überhaupt festzulegen für Berufsgruppen, die dem Gesetz unterstellt sind. Nicht einbezogen in das Gesetz sind die landwirtschaftlichen Arbeiter. Zu bemerken ist, daß das Gesetz für die Festsetzung von Löhnen keinen Unterschied der Geschlechter macht. Auf jeden Fall, das ging aus dem Referat hervor, ist das Gesetz dazu angetan, einen sozialen Ausgleich zu schaffen. — Die Diskussion wurde benötigt von den Herren Nationalrat Greulich, Professor Dr. Steiger, Prof. Reichesberg, Grossrat Scherz, Pfarrer v. Greherz, Nationalrat Lohner.

Die Österreichische Buchholzmöbelfabrik Murdus A.-G. soll in eine Schweizer Gesellschaft umgewandelt werden, wobei für je zwei österreichische Aktien zu 200 Kr. eine Schweizer Aktie zu 250 Fr. geboten werden soll. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt 78 Mill. Kronen.

Bei event. Doppelsendungen bitten wir zu reklamieren.
Um unnötige Kosten zu vermeiden. Die Expedition.

Literatur.

Der schwarze Fritz. Eine Rabengeschichte in Versen von J. Schärer. Buchschmuck von Aug. Appeli. Preis: 2 Fr. Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Die Streiche, aus denen sich die Lebensgeschichte des schlängelhaften Raben Fritz zusammensezt, sind in glücklichster Mischung ebenso drollig als schlimm. Vor allem die Kinder, mit ihnen aber gewiß auch viele Erwachsene, werden in fröhliche Stimmung geraten über dieser kunstvollen, von treffsicherem Humor geleiteten Zusammenarbeit eines Dichters und eines Zeichners. Dieses Reim- und Bilderbuch dürfte vielerorts ein freudig begrüßtes Festgeschenk sein.

Aus der Praxis. — Für die Praxis.

Fragen.

NB. Verkaufs-, Tausch- und Arbeitsgesuche werden unter diese Rubrik nicht aufgenommen; derartige Anzeigen gehören in den Inserateanteil des Blattes. — Den Fragen, welche „unter Chiffre“ erscheinen sollen, wolle man 50 Cts. in Marken (für Zusendung der Offerten) und wenn die Frage mit Adresse des Fragestellers erscheinen soll, 20 Cts. beladen. Wenn keine Marken mitgeschickt werden, kann die Frage nicht aufgenommen werden.

1396. Wer hätte ein komplettes, schweres Getriebe, bestehend aus Wasserradwelle mit Rosetten, ca. 4 m lang, 180 mm Durchmesser, Kammrad 2800, passender Kolben, Kammrad 1800, mit Kolben, abzugeben? Offerten an S. Reber, Schangnau.

1397. Wer hätte neu oder gebraucht abzugeben: 1 Shaping-Stoßmaschine mit 300—500 mm Hub; 1 Kaltägemaschine (Bügelsäge) mit ca. 400 mm Blatlänge; 1 Steinsäge für Muschelfandstein? Offerten mit Beschrieb unter Chiffre 1397 an die Exped.

1398. Wer hätte 1 gebrauchte, gut erhaltené Abrichthobelmaschine oder eine Abricht- und Drehhobelmaschine, 45—60 cm Hobelbreite, abzugeben? Offerten mit Preisangaben unter Chiffre R 1398 an die Exped.

1399. Sind Kugellager für ganz schwere Bauholzfräsen widerstandsfähig und daher zu empfehlen?

1400. Wer liefert tannenes Sägmehl, event. gemischt, in eingesandten Säcken? Offerten mit Preisangaben unter Chiffre A 1400 an die Exped.

1401. Wer hätte eine Blechschere für mindestens 4 mm Blechdicke, gut erhalten, oder wer hätte für Eisenkonstruktion Blechwinkel von 150 mm Seitenlänge und 2 $\frac{1}{2}$ —3 mm Dicke aus Ab-

**WILH.
BAUMANN
HORGEN**

Rolladen. Rolljalousien.
Jalousieladen. Rollschutzwände

Gegründet
1860

1704